

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.10.2012
Drucks.-Nr.:		VO/0698/12-A nicht öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
25.10.2012 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Erstellung eines Berichtes über das aktuelle und zukünftige Abrechnungsverfahren bei der Kindertagespflege in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der SPD Fraktion vom 04.10.2012

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Bericht:

Die Regelungen zur Inanspruchnahme öffentlich geförderter Tagespflege und das aktuelle Abrechnungsverfahren sind in den vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen „Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs.2, 2 SGB VIII“ (gültig ab 01.08.2011) festgelegt worden.

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist der Leistungsbescheid an den/die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes, der die Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang sowie die Dauer der Tagespflege regelt.

Grundlage für die Höhe der zu gewährenden Geldleistung ist grundsätzlich die tatsächliche Betreuungszeit, sofern diese den im Bescheid an die Sorgeberechtigten anerkannten Förderumfang des Kindes nicht übersteigt. In Anlehnung an die Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder werden maximal 45 Stunden in der Woche berücksichtigt. Die Betreuung ist für höchstens 52 Wochen im Jahr einschließlich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson vorgesehen.

Die mit Bewilligungsbescheid festgesetzte Geldleistung mit einem Stundensatz von 2,50 € wird monatlich im Voraus als Abschlag an die Tagespflegeperson gezahlt.

Zur endgültigen Berechnung und Festsetzung der Geldleistung belegt die Tagespflegeperson spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die tatsächliche Betreuungszeit durch einen von ihr und den Eltern unterzeichneten Nachweis. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich bezogen auf das jeweilige Quartal (12 Wochen), damit Schwankungen in der tatsächlichen Betreuungszeit weitgehend ausgeglichen werden können. Unterschreitet die tatsächliche Betreuungszeit die Gesamtstundenzahl nach Bewilligungsbescheid, werden die zu viel gezahlten Geldleistungen von der Tagespflegeperson zurückgefordert.

Neben der Geldleistung für den Sach- und Förderaufwand von 2,50 € pro Stunde wird eine Pauschale von 100,00 € für eine vertraglich vereinbarte Eingewöhnung sowie ein pauschaler Zuschlag von 75,00 € für die Betreuung an Wochenenden und vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr in der Woche gezahlt.

Das seit dem 01.08.2011 gültige Abrechnungsverfahren konnte aufgrund personeller Engpässe in den vergangenen Monaten nicht in dem gewohnten zeitlichen Ablauf sichergestellt werden, so dass nur die pünktliche Überweisung der monatlichen Abschlagszahlungen, jedoch nicht die zeitnahe Feststellung von Nachzahlungen oder Rückforderungen durchgeführt werden konnte. Diese Einschränkung ist nunmehr entfallen, alle vorliegenden Abrechnungen sind bearbeitet worden.

Bezogen auf das zukünftige Abrechnungsverfahren in der Tagespflege ist davon auszugehen, dass der Hauptausschuss anlässlich der Bürgerbeschwerde die Verwaltung beauftragen wird, das bestehende Verfahren zu überprüfen und den Stundensatz der Geldleistung neu festzusetzen. Das Ergebnis sollte in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt werden können.

Demografie-Check

entfällt